



FACT SHEET

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Chile

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein) haben am 26. Juni 2003 mit Chile ein umfassendes Freihandelsabkommen unterzeichnet, welches vorbehaltlich Ratifikation durch die Vertragsstaaten im Frühjahr 2004 in Kraft treten soll. Das Freihandelsabkommen mit Chile umfasst den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und Fisch), den Handel mit Dienstleistungen, Auslandsinvestitionen, das öffentliche Beschaffungswesen, das geistige Eigentum und den Wettbewerb. Um den Besonderheiten der Landwirtschaftsmärkte und -politiken der einzelnen EFTA-Staaten Rechnung zu tragen, wird der Handel mit Landwirtschaftserzeugnissen in bilateralen Zusatzabkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Chile geregelt.

Dank dem Freihandelsabkommen werden die EFTA-Staaten den diskriminierungsfreien Marktzugang für Industrieprodukte auf dem chilenischen Markt erhalten (insbesondere Nichtdiskriminierung gegenüber unseren Hauptkonkurrenten aus der EU und den USA, welche kürzlich mit Chile ebenfalls je ein Präferenzabkommen abgeschlossen haben). Weiter vereinbaren die EFTA-Staaten mit Chile im Öffentlichen Beschaffungswesen ein dem plurilateralen WTO-Abkommen über das Öffentliche Beschaffungswesen weitgehend entsprechendes Verpflichtungsniveau (Chile ist im Unterschied zur Schweiz und den übrigen EFTA-Staaten nicht Mitglied dieses WTO-Abkommens), bezüglich Geistiges Eigentum über den WTO/TRIPS-Standard hinausgehende Schutzverpflichtungen sowie Öffnungen und Rechtsgarantien für Investitionen (niederlassungsrechtliche Garantien für Unternehmen) und Dienstleistungen (mit einer Entwicklungsklausel für Finanzdienstleistungen). Der Schutz der sensiblen Produkte im Rahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik bleibt auch gegenüber Chile aufrechterhalten.

Chile ist nach Mexiko und Singapur der dritte Partner in Übersee, mit welchem die EFTA-Staaten ein (umfassendes) Freihandelsabkommen abgeschlossen haben. Chile ist der fünftgrösste Handelspartner der Schweiz in Südamerika. Die chilenische Wirtschaft verfügt über ein erhebliches Wachstumspotential, welches Schweizer Unternehmen dank dem vorliegenden Abkommen vermehrt werden nutzen können. Aufgrund seiner stabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nutzen Schweizer Unternehmen Chile auch als regionalen Standort für die Bearbeitung der umliegenden Märkte. Die Schweizer Warenexporte nach Chile betragen im Jahr 2002 ca. 150 Millionen Franken, die Importe ca. 60 Millionen Franken. Die Schweizer Direktinvestitionen in Chile erreichten Ende 2001 einen Bestand von über 800 Mio. Franken.

Bedeutung des Abkommens

Das Abkommen verbessert die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft auf dem chilenischen Markt und stärkt die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaftsbeziehungen mit Chile. Mit dem Abkommen werden ins Gewicht fallende Diskriminierungen unserer Exportindustrie abgewendet (insbesondere gegenüber den anderen aktuellen und künftigen Freihandelspartnern Chiles, darunter die EU und die USA als Haupt-

konkurrenten der Schweiz auf dem chilenischen Markt). Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen des zwischenstaatlichen Wirtschaftsverkehrs in verschiedenen weiteren Bereichen verbessert (Investitionen, Dienstleistungen, Öffentliches Beschaffungswesen, Schutz des Geistigen Eigentums, Wettbewerb). Wie bei anderen EFTA-Freihandelsabkommen wird der Handel mit Agrarprodukten durch bilaterale Zusatzabkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Chile geregelt. Das Agrarabkommen Schweiz-Chile stellt die schweizerische Agrarpolitik nicht in Frage.

Das Freihandelsabkommen mit Chile ist für die EFTA-Staaten nach jenen mit Mexiko und Singapur (in Kraft seit 1. Juli 2001 bzw. 1. Januar 2003) das dritte mit einem Partner ausserhalb Europas und des Mittelmeerraums und zugleich das dritte EFTA-Freihandelsabkommen mit umfassendem Geltungsbereich, indem es zusätzlich zum Warenverkehr auch substantielle Bestimmungen u. a. für die Dienstleistungen, die Investitionen und das Öffentliche Beschaffungswesen enthält. Das Abkommen mit Chile ist Teil der von den EFTA-Staaten verfolgten geografischen und inhaltlichen Ausweitung der EFTA-Freihandelspolitik. In den 90er Jahren waren die EFTA-Staaten vor allem darum bemüht, mit den nach dem Fall der Berliner Mauer und dem Zerfall der Sowjetunion neu entstandenen bzw. unabhängig gewordenen Staaten Mittel- und Osteuropas sowie mit Ländern des Mittelmeerraums Freihandelsabkommen für den Warenverkehr abzuschliessen. In neuerer Zeit haben die EFTA-Staaten begonnen, ihr Netz von Freihandelsabkommen auch auf Partner in Übersee auszudehnen und zusätzlich u. a. die Bereiche Dienstleistungen, Investitionen und Öffentliches Beschaffungswesen in ihre Freihandelsabkommen einzubeziehen. Mit dieser Politik begegnen die EFTA-Staaten der zunehmenden Diskriminierungsgefahr, welche sich aus der weltweit zunehmenden Tendenz zu umfassenden regionalen und überregionalen Präferenzabkommen ergibt und wirken der damit einhergehenden drohenden Erosion der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaftsstandorte entgegen.

Für die Schweiz als stark exportabhängiges und gleichzeitig keiner grösseren Einheit wie der EU angehörendes Land stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der europäischen Integration und der Mitgliedschaft in multilateralen Wirtschaftsorganisationen (insbes. WTO und OECD) einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Die Schweiz nimmt deshalb bei den Anstrengungen zum weiteren Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten eine aktive Rolle wahr. Gleichzeitig bleibt richtig, dass den weltweiten aussenwirtschaftspolitischen Interessen kleiner und mittelgrosser Volkswirtschaften grundsätzlich am besten mit einer Stärkung der Rechtssicherheit und Liberalisierung im multilateralen Rahmen gedient ist, weshalb die Schweiz ihre Anstrengungen zur Unterstützung der entsprechenden Prozesse im Rahmen der WTO (insbesondere Doha-Runde) und anderer multilateraler Organisationen (z.B. OECD) unvermindert fortsetzt.

Die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz mit Chile

Chile ist der fünftgrösste Handelspartner der Schweiz in Südamerika. Chile ist ein Wirtschaftspartner mit erheblichem Wachstumspotential, welches die Schweizer Wirtschaft dank dem vorliegenden Abkommen vermehrt nutzen können. Aufgrund seiner vergleichsweise stabilen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nutzen Schweizer Unternehmen Chile auch als regionalen Standort für die Bearbeitung der umliegenden Märkte. Die Schweiz exportiert vor allem Produkte mit hoher Wertschöpfung der Maschinen-, Instrumenten- und Uhrenindustrie sowie der chemischen und pharmazeutischen Industrie. Die Schweizer Warenexporte nach Chile betragen im Jahr 2002 ca. 150 Millionen Franken. Bei den Importen (2002 ca. 60 Millionen Franken) überwiegen die Landwirtschaftsprodukte mit einem Anteil von über 60% (davon 40% Wein), gefolgt von Papier und Papierwaren sowie Metall und Metallwaren. Auch verschiedene Schweizer Dienstleistungsfirmen sind in Chile tätig (u. a. Engineering, Beratung, Finanzdienstleistungen). Chile ist ein regional bedeutendes Zielland für Investitionen aus der Schweiz. Die Schweizer Direktinvestitionen in Chile erreichten Ende 2001 einen Bestand von über 800 Millionen Franken.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Für die **Industrieerzeugnisse** (Uhren, Maschinen und Geräte, Produkte der chemischen Industrie, Pharmazeutika, Textilien, usw.) verwirklicht das Abkommen den Freihandel. Damit erreichen die EFTA-Staaten auf dem chilenischen Markt diskriminierungsfreien Marktzugang insbesondere gegenüber der EU und den USA, welche kürzlich mit Chile ebenfalls je ein Präferenzabkommen abgeschlossen haben. Das Abkommen mit Chile sieht wie die meisten übrigen EFTA-Freihandelsabkommen einen asymmetrischen Zollabbau vor. So gewähren die EFTA-Staaten die Zollfreiheit ab Inkrafttreten des Abkommens, während Chile die Zölle für bestimmte Tariflinien schrittweise abbauen wird (verteilt über vier oder sechs Jahre ab Inkrafttreten des Abkommens). In Bezug auf eine beschränkte Anzahl von für die chilenische Wirtschaft besonders sensiblen Industrieerzeugnissen (u. a. gewisse Erdöl-, Keramik- und Glasprodukte, elektrische Automobilkomponenten, die ca. 1,5% der schweizerischen Exporte nach Chile entsprechen) wird der chilenische Zollabbaukalender anlässlich einer Nachverhandlung zwei Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens festgelegt werden. Auch für **verarbeitete Landwirtschaftsprodukte** (z. B. Schokolade, Kaffeeextrakte, Suppen, Saucen) wurden gegenseitige Zollkonzessionen vereinbart, wobei die EFTA-Staaten weiterhin Exporterstattungen zum Ausgleich der höheren inländischen Rohstoffpreise gewähren können. Das Abkommen mit Chile beinhaltet ferner den für die nordischen EFTA-Staaten wichtigen Freihandel für Fisch und andere Meeresprodukte. Die **Ursprungsregeln** folgen weitgehend dem europäischen Modell, sind aber teilweise liberaler ausgestaltet, vergleichbar mit denjenigen des Freihandelsabkommens EFTA-Mexiko. Im bilateralen Zusatzabkommen über den Handel mit unverarbeiteten **Landwirtschaftsprodukten** gewährt die Schweiz Chile auf ausgewählten landwirtschaftlichen Basisprodukten einen präferenziellen Marktzugang in Form von Nullzöllen oder Zollreduktionen. Dies betrifft z. B. bestimmte Fruchtsäfte und verschiedene Früchte und Gemüse (u. a. räumt die Schweiz Chile für Tafeltrauben ein auf die Periode Januar bis Juni beschränktes Zollfreikontingent ein). Keine Zollpräferenzen gewährt die Schweiz auf Gütern, welche im Rahmen der Schweizer Agrarpolitik sensibel sind (insbesondere Milchprodukte, die meisten Fleischprodukte, Getreide, Futtermittel, Öle mit Ausnahme von Olivenöl, Fette und Wein). Chile seinerseits räumt der Schweiz Zollfreiheit u. a. für Trockenfleisch, Zuchttiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen), Rindersamen, Pektinstoffe und vitaminisierte Tierfutterzusätze ein.

Für den Handel mit **Dienstleistungen** nimmt das Freihandelsabkommen die Mechanismen und Verpflichtungen des Dienstleistungsabkommens der WTO (GATS, *General Agreement on Trade in Services*) zum Ausgangspunkt. Weiter als das GATS geht das EFTA-Chile-Abkommen namentlich in Bezug auf die Liberalisierungsverpflichtungen. Chile verringert den Nachholbedarf, der sich aus seinem im Vergleich zu den EFTA-Staaten tieferen Verpflichtungsniveau in der WTO ergibt, indem es im Freihandelsabkommen eine Reihe von zusätzlichen Sektoren in seine Verpflichtungsliste aufgenommen hat (z. B. Informatikdienstleistungen, Forschung und Entwicklung, Reparatur/Unterhalt, technische und andere für Unternehmen erbrachte Dienstleistungen, Handel, Bauwirtschaft, Umweltdienstleistungen, Hochseetransport, Speditions- und Logistikdienstleistungen). Ein spezieller Anhang enthält Regeln für den **Telekommunikationssektor**. Über besonderen Verpflichtungen im Bereich **Finanzdienstleistungen** soll zwei Jahre nach Inkrafttreten des Freihandelsabkommens verhandelt werden. Im Übrigen übernimmt das Abkommen die wichtigsten Regeln und Definitionen des GATS, einschliesslich die vier Erbringungsarten (grenzüberschreitendes Dienstleistungsangebot, Konsum im Ausland, Dienstleistungsangebot durch geschäftliche Niederlassungen im Ausland sowie Erbringen von Dienstleistungen durch vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen im anderen Land) und die Liberalisierungsmethode (Länderlisten mit sektorspezifischen Marktzugangs- und Inländerbehandlungsverpflichtungen).

Die Bestimmungen des vorliegenden Freihandelsabkommens über **Investitionen** ergänzen die bestehenden bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Chile (das Investitionsschutzabkommen Schweiz-Chile ist seit dem 2. Mai 2002 in Kraft). Während die bilateralen Investitionsschutzabkommen die Behandlung und den Schutz von bereits getätigten

Investitionen zum Gegenstand haben (insbesondere Inländerbehandlung, Schutz vor Enteignung und Freiheit des Kapitalverkehrs), regelt das Freihandelsabkommens den Marktzutritt, bzw. die Niederlassung für Investitionen. Der Grundsatz der Inländerbehandlung verhindert dabei, dass Investitionen aus einer anderen Vertragspartei schon bei der Niederlassung schlechter behandelt werden als inländische. Abweichungen von diesem Prinzip sind in länderweisen Vorbehaltslisten festgehalten, welche periodisch zu überprüfen sind.

Im **Öffentlichen Beschaffungswesen** sieht das Freihandelsabkommen ein Liberalisierungsniveau vor, welches weitgehend demjenigen des plurilateralen WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (*GPA, Agreement on Government Procurement*) entspricht, bei welchem Chile - wie zahlreiche andere Länder - im Unterschied zu den EFTA-Staaten nicht Mitglied ist. Das Freihandelsabkommen übernimmt bezüglich Inländerbehandlung, Nicht-Diskriminierung, Schwellenwerte, Transparenz, Ausschreibe-, Vergabe- und Beschwerdeverfahren die Grundregeln des GPA. Der gegenseitige Marktzugang wird grundsätzlich für dieselben Güter und Dienstleistungen wie im GPA gewährt, mit Ausnahme gewisser, der Privatisierung unterworfenen Sektoren und der beiderseits ausgenommenen Finanzdienstleistungen. Dabei schliessen die Schweiz und Chile (wie die Schweiz schon im GPA gegenüber der EU und den EFTA-Staaten) die Gemeindeebene ein.

Bezüglich Schutz des **Geistigen Eigentums** (u. a. Patent-, Design- und Markenschutz) verpflichten sich die Parteien auf die Anwendung hoher internationaler Standards unter Beachtung der Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung. Geistige Eigentumsrechte sind namentlich gegen Fälschungen und Raubkopien durchzusetzen. Über das Schutzniveau des WTO-TRIPS-Abkommens (*Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights*) hinausgehende Verpflichtungen sind namentlich hinsichtlich ergänzender Schutzzertifikate für Arznei- und Pflanzenschutzmittel und der Schutzdauer von bei Marktzulassungsverfahren einzureichenden Testergebnissen vereinbart worden.

Die Parteien verpflichten sich, ihre nationalen **Wettbewerbsordnungen** derart anzuwenden, dass die Vorteile aus dem Abkommen nicht durch wettbewerbsbehinderndes Verhalten von Unternehmen in Frage gestellt oder vereitelt werden. Zudem sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig zu informieren und zu konsultieren, wenn wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken oder diesbezügliche behördliche Massnahmen Auswirkungen auf das Territorium einer anderen Vertragspartei haben könnten.

Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, sind die Parteien gehalten, auf dem Konsultationsweg eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, kommt ein detailliert geregeltes zwischenstaatliches Schiedsverfahren zur Anwendung.

Bern, 19. September 2003

Auskünfte:

Christian Etter, Minister, Leiter Task Force EFTA-Drittlandverhandlungen, seco Tel. 031 324 08 62, christian.etter@seco.admin.ch

Rechtstexte:

<http://secretariat.efta.int/Web/ExternalRelations/PartnerCountries/Chile>

#381553.6